

**Verordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil
"Grünbestand im Osten von Speckmannshof"**

vom 26. Juli 1989

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 16 vom 19. August 1989, geändert durch Verordnung vom 27. November 2001 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 24 vom 15. Dezember 2001) -

Aufgrund von Art 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art 9 Abs. 4, Art 37, Abs. 2 Ziffer 3 und Art 45 Abs. 1 Ziffer 4, Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl S. 135), erlässt die Stadt Amberg folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 12. Juli 1989 Nr. 820-8632 AM 2 genehmigte

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die Hecken und Bäume, insbesondere Eichen und Feldahorne, auf Teilflächen der Grundstücke FISTNr. 1153, 1153/1, 1156, 1159 und 1200 der Gemarkung Karmensölden werden als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "Grünbestand im Osten von Speckmannshof".
- (3) Der Landschaftsbestandteil umfasst folgenden Grünbestand:
 1. Eiche mit 2,70 m Umfang und 20 m Kronendurchmesser, Grenzbaum am Grenzstein zwischen FISTNrn. 1153, 1153/1 und 1156,
 2. Eiche mit 2,40 m Umfang und 14 m Kronendurchmesser 20 m südlich von Ziffer 1. auf FISTNr. 1156,
 3. drei Birken und zwei Eichen zwischen Ziffer 1. und Ziffer 2. mit 1,00 m bis 1,60 m Umfang,
 4. Eiche mit mehr als 2 m Umfang und 15 m Kronendurchmesser, Grenzbaum zwischen FISTNr. 1156 und 1159, 37,5 m östlich der Einfahrt zu FISTNr. 1156,
 5. drei Feldahorne mit 0,70 m bis 0,80 m Umfang und einem gemeinsamen Kronendurchmesser von 12 m, Grenzbäume 5 m östlich von Ziffer 4.,

6. Eiche mit 0,60 m Stammumfang, Grenzbaum 4 m östlich von Ziffer 5.,
 7. Eiche mit 1,70 m Umfang und 12 m Kronendurchmesser, Grenzbaum östlich von Ziffer 6.,
 8. Eiche mit 1,90 m Umfang und 12 m Kronendurchmesser, Grenzbaum an der Grenze der FISTNr. 1156, 1159 und 1200,
 9. drei Eichen mit 0,60 m bis 1,00 m Umfang und einem gemeinsamen Kronendurchmesser von 9 m, Grenzbäume zwischen FISTNr. 1159 und 1200, 2,5 bis 5 m südlich von Ziffer 8.,
 10. Feldahorn mit 1,90 m Umfang 10 m Kronendurchmesser und über 10 m Höhe, Grenzbaum ca. 6 m nordwestlich von Ziffer 8.,
 11. Eiche mit 2 m Umfang und 17 m Kronendurchmesser auf FISTNr. 11546, 20 m nördlich von Ziffer 10.,
 12. Eiche mit 4,90 m Umfang und 24 m Kronendurchmesser, auf FISTNr. 1156, 24 m nördlich von Ziffer 11.,
 13. Hecke zwischen Ziffer 10. und Ziffer 12. mit ca. 4 m Breite auf FISTNr. 1156 und 0,5 m Breite auf FISTNr. 1200 mit einem Apfelbaum von 1,20 m Umfang und 8 m Kronendurchmesser.
- (4) Mitgeschützt ist der Kronen- und Wurzelbereich der in Absatz 3 Ziffer 1. bis 12. genannten Bäume, soweit nicht besonders angegeben, in einem Radius von 5 m gemessen von der Stammitte.
- (5) Die Lage des Landschaftsbestandteils ist in einer Karte M = 1 : 25 000 und in einer Flurkarte M = 1 : 1000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. einen ortsbildprägenden Grünbestand in Speckmannshof zu schützen,
2. besonders markante Einzelbäume zu erhalten,
3. die Lebensbedingungen von Baum und Strauch bewohnenden Tierarten zu sichern.

§ 3

Verbote

- (1) Ohne die erforderliche Genehmigung nach § 5 ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen oder Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung der vom Schutz betroffenen Fläche oder ihrer Bestandteile führen können.
- (2) Insbesondere ist es danach verboten,
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Kraftfahrzeuge abzustellen,
 4. die Fläche umzubrechen oder zu entwässern,
 5. Leitungen zu errichten, zu verlegen oder Draht-Überspannungen vorzunehmen,
 6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern,
 7. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen zu beschädigen, insbesondere durch unbefugtes Abschneiden, Abpflücken, Aus- oder Abreißen, Ausgraben oder Entfernen,
 8. Hormonpräparate oder Herbizide anzuwenden.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind

1. die Grünlandnutzung im bisherigen Umfang; § 3 Abs. 2 Ziffer 8. bleibt unberührt,
2. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5

Genehmigung

- (1) Die Stadt Amberg - Untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung für Eingriffe oder Maßnahmen nach § 3 erteilen, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes an Nebenbestimmungen gebunden werden.

§ 6

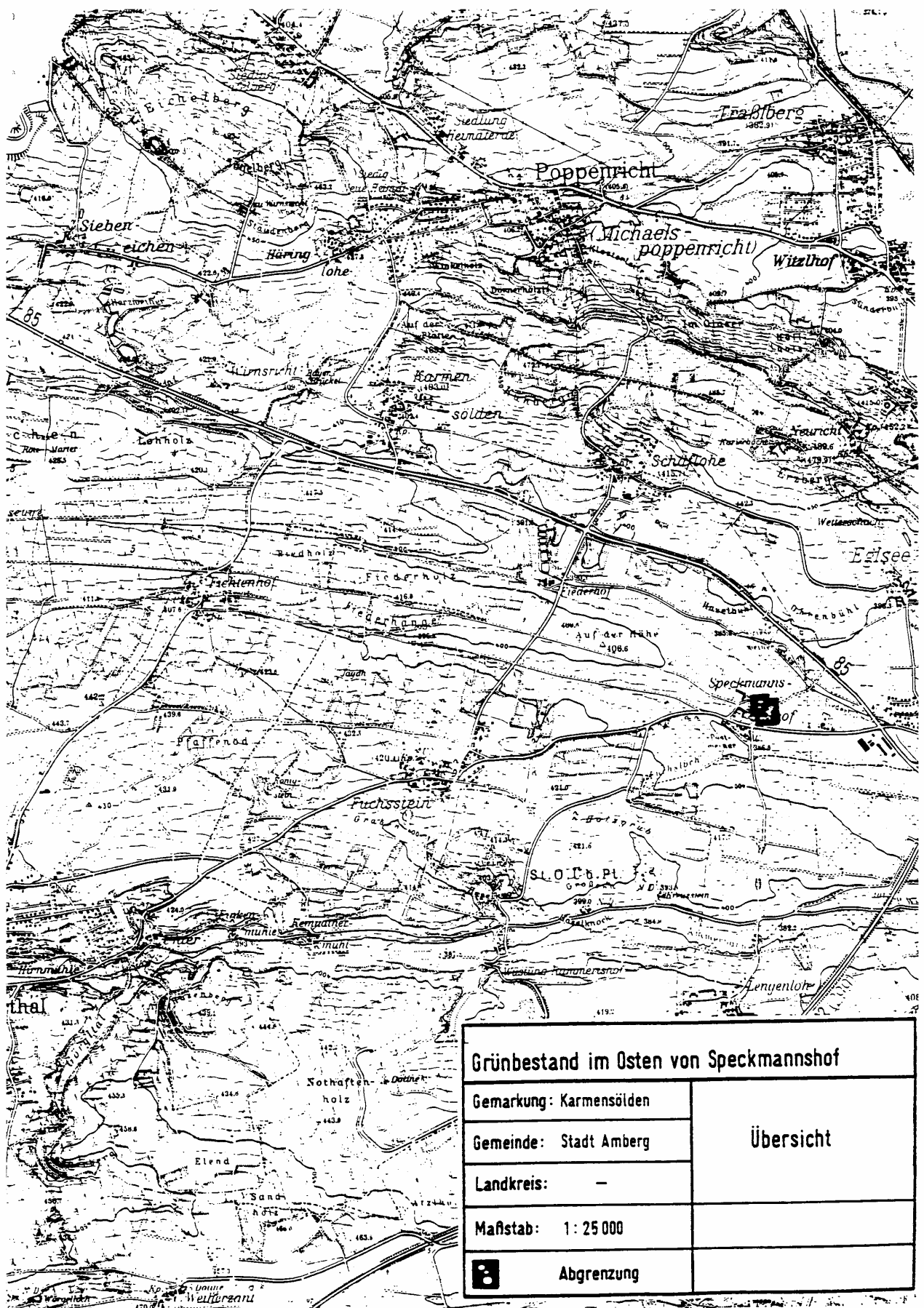
Ordnungswidrigkeiten


- (1) Nach Art 52 Abs. 1 Ziffer 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Ziffern 1. bis 8. dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art 52 Abs. 1 Ziffer 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

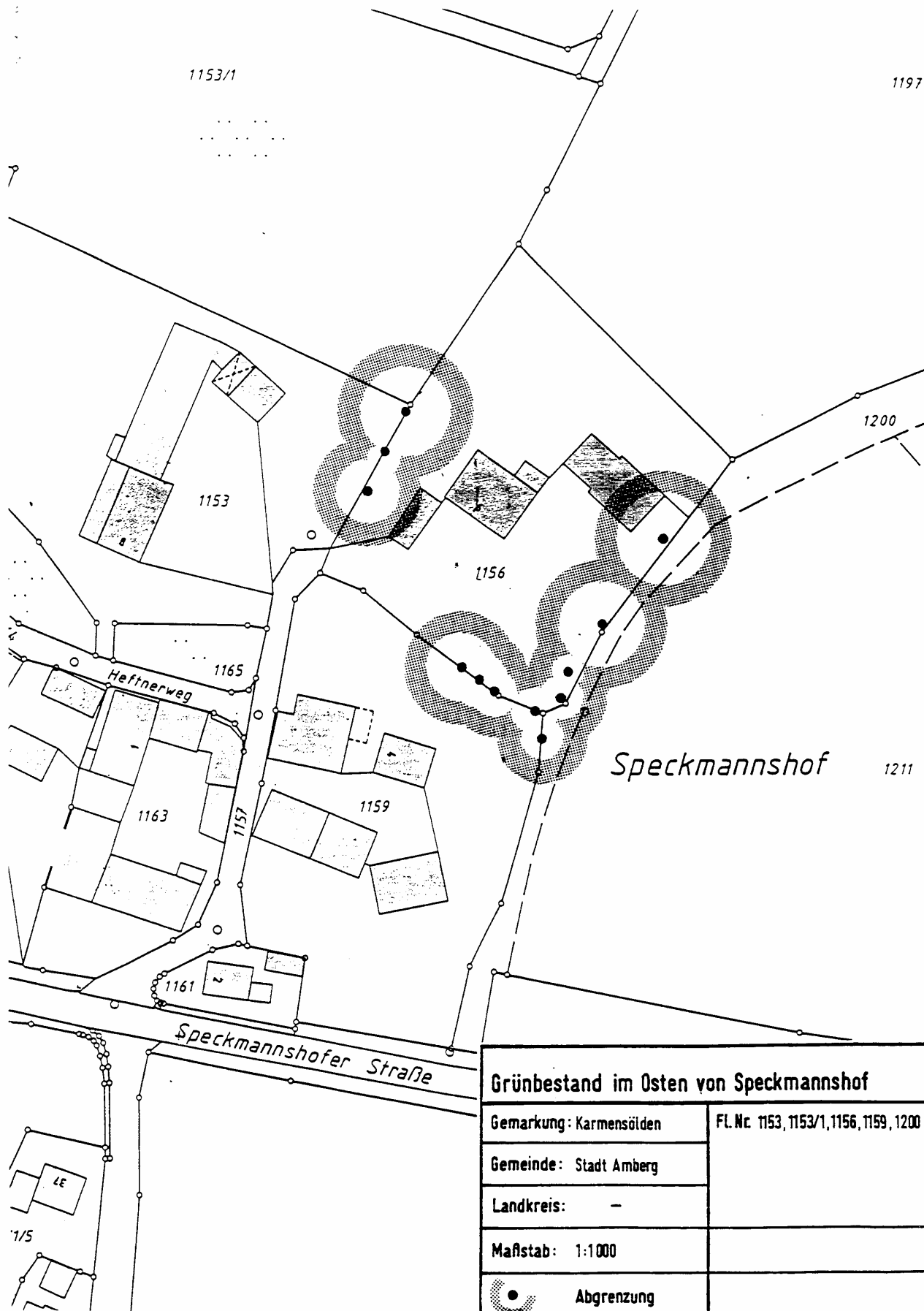
§ 7

Inkrafttreten


Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft.



Grünbestand im Osten von Speckmannshof	
Gemarkung: Karmensölden	Übersicht
Gemeinde: Stadt Amberg	
Landkreis: —	
Maßstab: 1 : 25 000	
 Abgrenzung	



Grünbestand im Osten von Speckmannshof

Gemarkung: Karmensölden	Fl. Nr. 1153, 1153/1, 1156, 1159, 1200
Gemeinde: Stadt Amberg	
Landkreis: -	
Maßstab: 1:1000	
 Abgrenzung	